



Medienmitteilung

Kontaktperson
Telefon
E-Mail
Sperrfrist

Dr. Alain Bichsel
+41 31 322 67 12
alain.bichsel@ebk.admin.ch

EBK strebt Abschaffung des „Swiss finish“ für kollektive Kapitalanlagen an

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) eröffnet die Anhörung zur Abschaffung des „Swiss finish“. Neben der Streichung von formellen Vorgaben handelt es sich dabei insbesondere um den Verzicht auf quantitative Vorgaben betreffend die Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen sowie eine Anpassung von Art. 31 Abs. 4 der Kollektivanlagenverordnung an den europäischen Mindeststandard. Die Anhörung erfolgt in Absprache mit der Eidg. Finanzverwaltung.

Bern, 16. September 2008 – Die Eidg. Bankenkommission (EBK) beabsichtigt, den „Swiss finish“ für kollektive Kapitalanlagen abzuschaffen. Diese Abschaffung des „Swiss finish“, welche von der EBK bereits im Februar 2008 mit dem Verzicht auf die Regulierung der „Performance Fee“ initiiert wurde, soll zur Förderung des Produktionsstandortes Schweiz für kollektive Kapitalanlagen beitragen. Deshalb beschloss der „Steuerausschuss Dialog Finanzplatz (STAFI)“ an seiner Sitzung vom 2. September 2008 auch, dass er diese Massnahme der EBK unterstütze.

Neben der Streichung von formellen Vorgaben bedeutet dies insbesondere, dass die EBK entschieden hat, in Zukunft auf quantitative Vorgaben betreffend die Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen zu verzichten. Die Bewilligungsträger sollen künftig über die Kriterien entscheiden, wann eine Bezeichnung einer kollektiven Kapitalanlage zu Täuschung führen kann. Die Anleger sind über die Anlagen der kollektiven Kapitalanlage in den Dokumenten transparent und umfassend zu informieren und die Bewilligungsträger müssen dafür besorgt sein, dass die Anleger nicht getäuscht werden. Die EBK wird im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit diesen Aspekt überprüfen und bei Missbrauchstatbeständen eingreifen.

Weiter soll das in Art. 31 Abs. 4 der Kollektivanlagenverordnung festgehaltene Verbot des Double Dip, welches besagt, dass bei Anlagen in verbundene Zielfonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungskommission erhoben werden darf, an den europäischen Mindeststandard angepasst werden. Wie bisher darf bei Anlagen in verbundene Zielfonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erhoben werden, neu wird jedoch die Höhe der erhobenen Verwaltungskommission den Bewilligungsträgern überlassen. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Höhe der Verwaltungskommission in den Dokumenten transparent und umfassend zu informieren. Da die Bewilligungsträger dabei wie bisher unabhängig handeln und ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger wahren müssen, ist der Anlegerschutz auch weiterhin gegeben.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Die Anhörung erfolgt in Absprache mit der Eidg. Finanzverwaltung. Stellungnahmen können bis zum 10. Oktober 2008 bei der EBK eingegeben werden.

Zusätzliche Informationen unter www.ebk.ch/d/regulierungsprojekte.html.